

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 25. Oktober 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Staatssekretär Scheidemann über die Kriegsanleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande!
Gedenket der Soldaten und ihrer Familien!
Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein
Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf
Prozent anzulegen.

A. Scheidemann

Amtliche Bekanntmachungen.

Deutsche Rückwanderer.

Die nach Friedensschluß mit Rußland von dort nach Deutschland mit der Absicht dauernden Verbleibens zurückkehrenden Rückwanderer deutscher Abstammung, die die russische Staatsangehörigkeit besitzen, sind ebenfalls als Auslandsflüchtlinge anzusehen, zu deren Fürsorge Reich und Staat die üblichen Zuschüsse gewähren.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Abänderung oder Unkenntlichmachung von Waffen, die stichlich als Eigentum der Heeresverwaltung anzupprechen sind, sowie der Handel mit solchen wird verboten.

Derartige Waffen sind von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

§ 2. Zwiherhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Frhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung

betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Die durch unsere Anordnung vom 9. August 1918 — A. I. 3306/18 — festgesetzte Preisstaffelung der Schlachtschafe wird nach der mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 18. September 1918 — A. II. 8683 — ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — wie folgt ergänzt:

Lämmer und Jährlinge, die zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, sind nach Klasse II [vollfleischig und fetter Mutterchafe] mit einem Höchstpreise von 90.—Mk. für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 3. Oktober 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Tiel.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. gez. von Tilly.

Anordnung.

Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 28. September 1918 wird hiermit angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Berche mit Runkelrüben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 13. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

**Betr. Fleischversorgung für die Zeit vom
1. November 1918 bis 31. Januar 1919.**

Die Fleischversorgung für die versorgungsberechtigte Bevölkerung für die Zeit vom 1. November 1918 bis 31. Januar 1919 ist in folgender Weise geregelt:

1. In der 47. und 51. Kalenderwoche des Jahres 1918, und in der 2. Kalenderwoche des Jahres 1919, also in der Zeit vom 18. bis 24. November 1918, 16. bis 22. Dezember 1918 und vom 6. bis 12. Januar 1919 darf kein Fleisch, das der Verbrauchsregelung unterliegt, an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegeben werden.
Für die Zulagen der Kranken, der anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und der unter Tage arbeitenden Bergleute gilt diese Bestimmung nicht.
 2. In den übrigen Wochen beträgt die **Wochenkopfmenge**
 - a) in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den von uns bezeichneten rein industriellen Bezirken 200 g,
 - b) in den Gemeinden mit mehr als 50000 bis 100000 Einwohnern, die nicht zu den von uns bezeichneten industriellen Bezirken gehören, 150 g,
 - c) in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 50000 und auf dem platten Lande 100 g,
- für jede versorgungsberechtigte Person, für Kinder unter 6 Jahren die Hälfte dieser Mengen.
Die Ausgabe höherer Wochenkopfmengen ist unzulässig.

Demnach erhalten auch die anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und Bergarbeiter u. F. nur dieselben Wochenmengen, wie die übrige Bevölkerung, soweit wir nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen haben.

Die Wurstzulagen für die anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und Bergarbeiter u. F. werden weiterhin gewährt, und zwar auch in den fleischlosen Wochen. Die erforderlichen Wurstmengen werden wie bisher aus den Wurstfabriken des Schlesiſchen Viehhandelsverbandes geliefert.

Breslau, den 15. Oktober 1918.

Provincial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Am 19. Oktober 1918 treten drei neue Bekanntmachungen über Häute und Leder in Kraft.

Durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/10. 18. R. R. A. wird die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917 Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, abgeändert. In der alten Bekanntmachung ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung der Häute gestattet, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Zu diesen Bedingungen gehört die Pflicht, bestimmte Bücher zu führen, die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Häute nicht über einen festgesetzten örtlichen Bezirk hinaus gelangen, und die Pflicht, bestimmte Fristen für die Bewegung der Ware einzuhalten. Einzelheiten dieser Bedingungen sind durch die Nachtragsbekanntmachung abgeändert worden.

Bekanntmachung

Die Frist für die Annahme der Zeichnungen auf die 9. Kriegoanleihe ist um 14 Tage, d. h. bis einschließlich den 6. November, verlängert worden.

Berlin, im Oktober 1918

Reichsbank-Direktorium
Havenstein v. Grimm

Eine erhebliche Rechtsänderung liegt in Aufhebung der Erlaubnis, für Landwirte aus deren eigenen Haus- und Hofschlachten stammende Häute in beschränktem Umfang in Lohn zu geben. An die Stelle dieser Vorschrift wird eine besondere Zuteilung von Leder für Landwirte treten.

Während über diese Zuteilung in der Nachtragsbekanntmachung keine Bestimmungen getroffen sind, entfällt sie, neben den auf die Lohngerbung bezüglichen Übergangsbestimmungen, Vorschriften über die Zuteilung von Häuten und Fellen an diejenigen Gerbereien, die bisher von Landwirten Häute zur Lohngerbung annehmen durften, ohne sonst Häute zugeteilt zu erhalten.

Ferner wird eine zweite Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. R.N.A. zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R.N.A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreis und Beschlagnahme von Leder, erlassen.

In dieser wird bestimmt, daß sämtliche Lederabfälle von nun ab nicht mehr von dieser Bekanntmachung betroffen werden. Für Lederabfälle tritt vielmehr die nachstehend an dritter Stelle zu besprechende Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Nachtragsbekanntmachung sind weiter die Höchstpreise für Leder teilweise abgeändert. Auch ist vorgeschrieben, daß der Höchstpreis nur 90 v. H. des sonst in Frage kommenden Höchstpreises betragt, wenn das Leder nicht in genau angegebener Art unverlöschlich durch Stempeldruck oder Schrift mit der Firma des Lederherstellers und anderen Kennzeichnungen versehen ist.

Die dritte Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R.N.A. schließlich betrifft sämtliche Lederabfälle außer den Abfällen von Ledertreibriemen und den Altlederabfällen. Die betroffenen Abfälle werden beschlagnahmt mit Ausnahme der in dem Betrieb der Heeres- und Marineverwaltung und in den dem Überwachungs Ausschuss für Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallenden Abfälle. Trotz der Beschlagnahme ist in gewissem Umfang die Veränderung und Verfüugung erlaubt. Freit die Abfälle, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreise angeboten sind, besteht eine Meldepflicht. Ferner werden Höchstpreise für sortierte und unsortierte Lederabfälle festgesetzt. Diese gelten nur für den Verkauf bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder Kiemen-Freigabe-Stelle. Alle Besitzer der von den Höchstpreisen betroffenen Lederabfälle sind auf Grund der in der Bekanntmachung enthaltenen Aufforderung verpflichtet, diese auf Verlangen bestimmter Stellen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Der Wortlaut der drei Bekanntmachungen ist bei den Ortsbehörden und in meinem Amte einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, sämtliche in Betracht kommenden Stellen von vorstehenden Bekanntmachungen in Kenntnis zu setzen und die zugegangenen Abdrücke durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 19. Oktober 1918.

Betrifft: Den Absatz geschlachteter Gänse.

Nach § der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (R.G.Bl. S. 372) ist die entgeltliche Abgabe geschlachteter Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren vom 1. November 1918 ab verboten. Die Vorschrift bezweckt eine Mäßigung von Gänsen nur solange zugelassen, als sie durch Ausnutzung der Stoppelweiden möglich ist weil sie sonst nur unter unbefugter Verwendung von Getreide oder Kartoffeln erfolgen könne.

Die Ortsvorstände werden ersucht, vorstehendes sofort bekanntzugeben. Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf die Anordnung über den Absatz von Gänsen vom 7. 12. 1917 — Kreisblatt 1917 Seite 656 — darauf hingewiesen, daß eine Ablieferung geschlachteter Gänse vom 1. November ab nur an die Kreiswildebarnhofsstelle (Wildbandlung W. Hof hier selbst) und zwar längstens bis zum 1. Dezember 1918 erfolgen darf, von wo aus sie dem Magistral Wildempfangsstelle in Gr. Berlin zugeführt werden.

Die Ortsvorstände werden ferner ersucht, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die für den Verkehr im eigenen Haushalt des Käufers bestimmten Gänse möglichst bald nach dem 1. November d. Js. zur Abschachtung gelangen, damit die Gelegenheit zu unerlaubter oder unwirtschaftlicher Verfüterung nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1918.

Nähgarn.

Im Anschluß an meine Kreisblattdruckerung vom 21. August 1918 2. Sonderbeilage zu Stück 34 Seite 354 wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden u. s. w. vom 10. August 1918 folgendes bestimmt:

Die Versorgungsberechtigten haben die Lebensmittelkarten-Abschnitte Nr. 40 und die Selbstversorger die Abschnitte auf Buchstaben „i“ (nicht i) lautend einem bezugsberechtigten Kleinhändler (Verteilungsstelle) des hiesigen Kreises bis zum 10. November cr. wegen Belieferung des Garnes abzugeben.

Bezugsberechtigte Kleinhändler sind nur solche Kaufleute, die schon bisher den Handel mit Garnen betrieben haben.

Kolonialwarenhändler, Spezeristen und Lebensmittelgeschäfte des hiesigen Kreises, in deren Händen sich vielfach die Lebensmittelkarten befinden, haben demgemäß, sofern sie früher mit Garnen nicht gehandelt haben, die in Frage stehenden Abschnitte den betreffenden Kunden auszuhandigen, da solche Kaufleute zum Bezuge von Garn als Verteilungsstelle nicht zugelassen werden können. Die bezugsberechtigten Kleinhändler haben Kundenlisten zu führen unter Eintragung des Namens, Wohnortes und Anzahl der abgegebenen Lebensmittelkarten-Abschnitte.

Die Kleinhändler haben die Lebensmittelkarten-Abschnitte gebündelt zu 50 Stück unter Verfüugung einer Abschrift der Kundenliste der Hauptverteilungsstelle Kaufmann Wilhelm Scholz (Kreisbezugsstelle) hier selbst bis zum 15. November cr. abzuliefern und erhalten von diesem die nachgewiesene Menge Garn an einem nach zu bestimmenden Zeitpunkt. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Kleinhändler darauf zu achten haben, daß keine anderen Abschnitte als die genannten Nr. 40 und Buchstabe „i“ bei der Hauptverteilungsstelle abgegeben sind.

Die Hauptverteilungsstelle, Kaufmann W. Scholz hat nach Abschluß der Abgabe des Garnes an die Haushaltungen die Abschnitte mit den Abschriften der Kundenliste und einer Gesamtanzahlweisung über die ausgehändigte Menge (für jede Detschaft in einer Summe) an mein Amt einzureichen.

Den Bearbeitern und Anstalten werden besondere Bezugsausweise zugesandt werden. Das Garn und der Zwirn sind ebenfalls bei der Hauptverteilungsstelle hier abzuholen.

Da das Garn und der Zwirn bisher noch nicht eingegangen und der Zeitpunkt der Lieferung nicht voraus-

zusehen ist, sind alle Eingaben auf Zuweisung zwecklos.
Ich beauftrage die Ortsbehörden vorstehendes zur
Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1918.

Es besteht die Vermutung, daß Heeresangehörige militärische Bekleidungs- und Ausstattungsstücke widerrechtlich nach Hause geschickt oder bei Urlaub zurückgelassen, die die Empfänger sodann behalten und als ihr Eigentum behandelt haben. Derartige Gegenstände bleiben nach wie vor Eigentum der Heeresverwaltung, auch wenn sie von Soldaten stammen, die gefallen, verwundet oder vermisst gemeldet worden sind. Sie müssen der Heeresverwaltung durch Abgabe an die nächstgelegenen Bezirkskommandos wieder zugeführt werden.

Ich erlaube alle diejenigen Personen, die sich im Besitze derartiger Gegenstände befinden, sie umgehend dem nächsten Bezirkskommando anzuführen.

Groß Strehlitz, den 18. Oktober 1918.

Wahlkarten für die Zeit vom 15. 11. 1918 bis 15. 1. 1919.

Die bei den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen geführten Selbstverzeichnisse sind mir zur Ausfertigung der Wahlkarten für die Zeit vom 16. 11. 1918 bis 15. 1. 1919 bis zum 1. November 1918 einzureichen. Die bei den Selbstverlegern vorgekommenen Ab- bzw. Zugänge sind nachzutragen, da spätere Reklamationen betreffend Personenzahl nicht berücksichtigt werden können. Die Herren Gemeinde-Vorsteher weise ich ferner an, die Angaben betr. Mühlen nochmals nachzuprüfen, damit, falls in letzter Zeit eine der Mühlen geschlossen wurde, unnütze Nachfragen vermieden werden.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.

Groszpietsch.

Behanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Kreisaußschuß ist die Stelle eines

Chausseeauffsehers

in Neudorf bei Groß Strehlitz mit einem Militärwärter alsbald neu zu besetzen. Neben freier Dienstwohnung beträgt das Anfangsgehalt 1800 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis zum Höchstgehalt von 1800 M. Außerdem werden Kriegsbeihilfen nach den Grundsätzen für Staatsbeamte gezahlt.

Der Anzustellende hat sich einer sechsmonatigen Probe-Dienstzeit zu unterwerfen, während welcher das volle Stelleneinkommen gezahlt wird, nach Ablauf der Probe-Dienstzeit erfolgt bei genügender Brauchbarkeit Anstellung gegen dreimonatliche Kündigung. Anstellung auf Lebenszeit bleibt späterer Entscheidung des Kreisaußschusses und des Kreisrates vorbehalten. Die Stelle ist mit Pensionsberechtigung verbunden und an die Witwen- und Waisengeldversorgung der Provinz angeschlossen. Die Beiträge werden vom Kreise gezahlt.

Vererbungsgesuche sind unter Vorlegung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse nebst einer bescheinigten Abschrift des Wohnortungs- bzw. Anstellungsheimes sofort einzureichen.

Groß Strehlitz, den 22. Oktober 1918.

Der Kreisaußschuß. Groszpietsch.

Holzverkauf.

Auf der Chaussee Gr. Strehlitz-Zawadzki, zwischen dem Laßfiser Wege und Himmelsh, sollen 653 Bäume (Ahorn, Alajien, Birken, Eichen, Kastanien, Ulmen, Pappeln und Ebereschen) auf den Stamm zur Selbstverwertung verkauft werden. Angebote für sämtliche Bäume sind verschlossen dem Kreisbauamt hier selbst, von welchem die Verpachtungsbedingungen zu erhalten sind, bis zum 10. November d. J. einzureichen. Den Zuschlag behält sich der Kreisaußschuß vor und sind die Bieter bis zum 15. Novbr. d. Js. an ihr Gebot gebunden.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1918.

Der Kreisaußschuß.

Betrifft die Staatssteuer-Beranlagung für 1919.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrat, Gemeinde- und Ortsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausschöpfung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauerer Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
 - a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mark oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark veranlagt waren;
 - b. welche nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Sp. 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerlage veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Lorenzschätzungs-Kommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere vermeist ich hierauf auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers

5. Juli 1907 — J.-Nr. II 7145 und vom 25. Juli 1906 — J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Ortsbehörden haben wie bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommenssteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungsteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Vereinschätzungskommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen sind die Nachweise un-

zänglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steuerveranlagung direkt zu übergeben.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließ- lich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schluß aufzuführen.

9. Anlaßend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erlaube ich, diese genau nach der Kopinschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gekehrt oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzung zusteht, sind die Erträge dieser Art dem Vermögen sein eigenes Einkommen.

Reichstag und Regierung über die Sicherheit der Krieganleihen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Nothen, hatte mit Parteiführern des Reichstags eine Aussprache über die Krieganleihe. Er wies mit dem Reichstagspräsidenten Treubach, dem Zentrum die Abgeordneten Gieseler und Frimborn, von den Sozialdemokraten die Abgeordneten Ebert und Seiwitzmann, von den Konservativen die Abgeordneten Graf von Helldorf und Dietrich, von der Fortschrittlichen Volkspartei die Abgeordneten Wisner und Fißchedt, von den Nationalliberalen die Abgeordneten Stiehlmann und Wöl, von der Deutschen Arbeiterpartei die Abgeordneten Treubach und Gieseler, von den Demokraten Gieseler.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erklärte u. a. folgendes:

Man fragt nach der Sicherheit der Anleihen. Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag, materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes. Treffend hat man die deutsche Krieganleihe als eine Hypothek auf unser Volkvermögen bezeichnet. Unser Volkvermögen steht in der Hauptsache noch unangefastet da.

Das deutsche Volkseinkommen bietet eine Gewähr dafür, daß auch der Zinsendienst der Krieganleihen gedeckt ist.

Bundesrat und Reichstag sind gewillt, den eingegangenen Verpflichtungen gewacht zu werden, insbesondere für Deckung der Zinsdienstleistungen in voller Höhe Sorge zu tragen.

Bei allen Steuern, die noch kommen, wird der Rest der Krieganleihe nicht gedeckt werden, wie der Rest seiner Pflicht zur Zahlung in höherer Zeit nicht nachgekommen ist. Ich teile sogar dafür ein, daß derjenige, der sein Vaterland in schwerer Zeit finanziell nicht im Stich gelassen hat, bevorzugt werden soll.

Die Krieganleihe ist eine Volksschuld im besten Sinne des Wortes geworden. Sie ist bereits fast in den Händen von Millionen zum großen Teil wenig bewandelter deutscher Reichsgeldbesitzer, sie bildet den Grundstock des Vermögens ungezählter Sparkassen, Genossenschaften, wohlthätiger Stiftungen, die unseren Menschen dienen. Und weil das der Fall ist, würde kein Parlament und keine Regierung es wagen können, durch geschäftliche Maßregeln an der Sicherheit ihres Anleihen zu rütteln.

Die Parteiführer des Reichstages

erklärten ihre volle Zustimmung mit der Auffassung, daß es weiter für Reichstag und Reichsregierung erste Pflicht sein muß, den Zinsendienst der Krieganleihen in zugehöriger Höhe mit allen Mitteln sicherzustellen, und daß der Rest der Krieganleihe bei allen finanziellen und sonstigen Maßnahmen keine Berücksichtigung, vielmehr nach Möglichkeit eine Verstaatlichung erfahren soll. Für die Durchführung dieses Bestrebens trägt schon die Tatsache, daß unsere deutschen Volksschulden im besten Sinne des Wortes sind, die fast zum größten Teil in den Händen von Millionen wenig begüterter Volksgenossen befinden.

Straf Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Ausgiebung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich:

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Ausgiebung entzogen sein soll. §§ 1650 und 1652 B.G.B.

Inwieweit an Vermögen eines Angehörigen die Ausgiebung des Haushaltsvorsandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6600 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerföge ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,	
um zwei Stufen " " " " " 3 oder 4,	
um drei Stufen " " " " " 5 oder 6	

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein, demnach

um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,	
um fünf " " " " " 9 oder 10,	
um sechs " " " " " 11 oder 12	

Familienangehörigen usw.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mark pro Kind, also auch bei nur 1 Kind findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1919 d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1919 des 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Ueber die Anfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Vereinskommmission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Jensten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogen und des Personalblattes entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18jähri-

gen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Entel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1919 maßgebend ist.

In den Spalten 4a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Vereinskommmission nicht auszufüllen.

In Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Ackerertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angelegt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietsinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b anzunehmen.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzusetzende Gewerbesteuer ein dem Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaiger Beiträge zu Berufs- (Handels- und Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 a dieser Liste.

Hier sind Schuldkapital, Zinsfuß, Namen, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatreditstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuziehen, sondern in Spalte 14 von dem Kohlerträge abzulegen.

Zu Spalte 25 c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen (Spalte 3d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Lebensfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Zulagsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Mittelschiffahrt zc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldenzinsen, Mieten, Renten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien u. Schuldenzinsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins- Beitrags-Prämienquittung Police ufm. nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rüchlichlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Lagedehnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

Kriegsteilnehmer sind nur dann zu veranlagern, wenn zur Zeit der Veranlagung eine Einkommensquelle tatsächlich besteht; dabei ist nur mit Einkommen aus solchen Quellen zu rechnen. Lohnarbeiter, die im Heere stehen, sind demnach nicht zu veranlagern. Kriegsteilnehmer, die noch kein volles Jahr entlassen sind, sind nach dem mutmaßlichen Jahreseinkommen zu veranlagern.

Bei Personen, welche Obstgärten betreiben, ist in Spalte 14 der Staatssteuerliste der Gewinn aus dem Verkauf des Obstes bezw. aus der Verpachtung der Obstanlagen besonders ersichtlich zu machen.

Gerne ist mir bis zum 15. 11. er. eine Nachweisung sämtlicher Bienenzüchter unter Angabe der im Jahre 1918 gehaltenen Bienenvölker einzureichen.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar;

- a. das Personenverzeichnis,
- b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,
- c. die Gemeindesteuerlisten

müssen dem zuständigen Herrn/Vorsitzenden der Vereinskommision bis zum 10. November 1918 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Vereinskommision zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 7. Dezember d. J. z. B. einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bezw. Ortsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bis zum 14. Dezember d. J.

Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübner's Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Groß Strehly, den 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Königliche Landrat. Grospletzsch.

Betr.: Die Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Um evtl. spätere Berichtigungen des Einkommens oder Vermögens zu vermeiden, werden diejenigen Personen, welche beabsichtigen, eine anderweitige Berechnung des Einkommens oder Vermögens nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 herbeizuführen, aufgefordert, diese Anträge schon jetzt bei mir zu stellen.

Groß Strehly, den 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Wegen Einsturzes und bevorstehender Ausführung der Instandsetzungsarbeiten ist die Malapanes-Brücke bei Klein-Stanisf für jeden Verkehr von sofort ab bis auf Weiteres gesperrt.

Währenddessen führt der Verkehr über die Malapanes-Brücke bei Renardshütte (Groß Stanisf).
Colomnowka, den 18. Oktober 1918.

Der Amtsvorstand.

Wegen Verkehrsschwierigkeiten auf dem Balkan ist die Annahme von Pateten nach Bulgarien und der Türkei vorübergehend gesperrt worden.

Anzeigen.

Nach vorheriger Anmeldung verlade ich auf allen Stationen des Kreises Groß Strehlitz

Kraut als auch sämtl. Herbstgemüse an allen Wochentagen, für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen gegen sofortige Bezahlung.

Fernsp. 1. Franz Orzonka 1 Leschnitz
Kommissionär der Provinzial- und der Kreisstelle.

An jedem Donnerstag vormittag übernehme ich am Bahnhof Leschnitz **Herbstkohl - Weißkraut** im Ausstrage der Provinzialstelle und Kreisstelle Groß Strehlitz und zahle den Höchstpreis von 3,75 Mark für 1 Zentner. Ich bitte die Herren Gemeindevorsteher dieses bekannt zu machen und mir stets bis Mittwoch zu berichten auf welche Anfuhr ich ungefähr rechnen kann.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Die vorgeschriebenen

Rechnungsbücher

für Landwirte

sind vorrätig und zu beziehen durch

G. Hübner's
Papierhandlung.

Setzt beste Pflanzzeit für Obstbäume!

Liefere **Obstbäume** aller Art kräftig und gut bewurzelt (vom Sandboden) und übernehme bei größeren Anlagen auch die Pflanzung. **Starke Baumspähle** können mitgeliefert werden.

MORCINEK, Handelsgärtnerei
Groß Strehlitz - Adamowitz.

1. Wie entferne ich den beißenden Tabakgeschmack? zugleich Anleitung zum Weizen 21-30. Tausend.
2. Selbstherst. v. Zigaretten Zigaretten, Kautabak ohne Füllmittel. 12-17. Tausend.
3. Verarbeiten der Tabakpflanzen

Preisentabak 51. - 60. zu Tausend
4. Verarbeiten von Blättern und Blüten zu gutem Tabakeros. 1-10. Tausend. Leichtere Anleitungen, jede 60 Bl.

Beize f. Tabak u. Erbsen (ähnl. Warinasgeschm. leicht M. 1.90 mittel M. 2.50, hart M. 2.90. Jede Packung reicht für 5 Pfd. Tabak. Alle Preise zuzügl. 20%.

G. Weller, Rösrath (Rhld).

Ein gebrauchtes

Piano

wird zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe bitte zu richten an

Ferdinand Vaterol
Beuthen OS.

Nach vorheriger Anmeldung bei mir oder Herrn Hans Leitner übernehme ich am Bahnhof Groß Strehlitz für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen **Kraut, Kohlrüben, Mohrrüben und Runkelrüben.**

S. Robl,
Sammelstellenleiter der Provinzial- und Kreisstelle.